jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1999/07/21 303.15-18/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.07.1999

Rechtssatz

Auch zahlreiche rechtskräftig bestrafte Arbeitszeitüberschreitungen stellen keinen Erschwerungsgrund (keine einschlägigen Vorstrafen) hinsichtlich der Nicht-Übermittlung von Tachoscheiben an das Arbeitsinspektorat dar, zumal die letztgenannte Übertretung des § 8 Abs 3 ArbIG höchstens einen Verdacht, nicht aber einen Beweis für weitere Arbeitszeitüberschreitungen rechtfertigt.

Jedoch war bei der Bemessung der Strafe - zu Ungunsten des Arbeitgebers - darauf Bedacht zu nehmen, dass die Anzahl der nicht übermittelten Tachoscheiben mit 5 Stück erheblich war. Es wäre nämlich im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm kontraproduktiv, jenen Arbeitgeber, welcher die geforderten Aufzeichnungen aus welchem Grunde auch immer erst gar nicht übermittelt, wesentlich besser zu stellen als einen Firmenchef, welcher (solche) Unterlagen auch dann der behördlichen Aufforderung entsprechend übermittelt, wenn sie ihn möglicherweise belasten.

Schlagworte

Erschwerungsgründe Arbeitszeitüberschreitungen Übermittlungspflicht Beweiswürdigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at